



Bundeskriminalamt



EUROPÄISCHE UNION
Fonds für die Innere Sicherheit
Verwaltungsbehörde



Hinweise zu Indikatoren

Förderperiode 2021 - 2027
Fonds für die Innere Sicherheit

V. 1.1

Stand 10/2023

Vorwort

Ziel dieses Dokuments ist es, den potentiellen Begünstigten Hinweise und Empfehlungen für die Auswahl der Indikatoren (Anhang VIII der Verordnung (EU) 2021/1149) für die Förderung aus dem ISF für die Förderperiode 2021 – 2027 bereitzustellen. Die Erläuterungen und Empfehlungen erfolgen gemäß den nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen.

Das vorliegende Hinweispapier ist kein statisches Dokument und wird regelmäßig ergänzt und aktualisiert.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
1 Allgemeine Hinweise	3
2 Begriffsbestimmungen.....	3
3 Berichtspflichten	4
4 Dokumentationsanforderungen	5
5 Zählweise von personenbezogenen Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen	6
6 Korrektur der Indikatorenberichte	7
7 Überblick Indikatoren	7
7.1 Spezifisches Ziel 1 – Outputindikatoren	7
7.2 Spezifisches Ziel 1 – Ergebnisindikatoren.....	9
7.3 Spezifisches Ziel 2 – Outputindikatoren	13
7.4 Spezifisches Ziel 2 – Ergebnisindikatoren.....	17
7.5 Spezifisches Ziel 3 – Outputindikatoren	22
7.6 Spezifisches Ziel 3 – Ergebnisindikatoren.....	26
8 Checkliste „Zugehörige Indikatoren“	30
9 Versionsverzeichnis	34
10 Impressum	34

1 Allgemeine Hinweise

Indikatoren dienen zur Messung der Projektfortschritte für die im Projektantrag geplanten Ziele (Spezifisches Ziel (SZ) = Förderschwerpunkt). Indikatoren sind für jedes Spezifische Ziel vorgegeben, entsprechen den Zielen des ISF und sind abschließend aufgeführt, d.h. weitere oder „sonstige“ Indikatoren sind nicht vorgesehen.

Die für das Projekt relevanten Indikatoren sind bei Antragstellung auszuwählen und werden bei Antragsbewilligung verbindlich festgehalten. **Sollte kein Indikator auf das Projekt zutreffen, ist dieses nicht förderfähig.** Die geplanten Indikatoren und deren Sollzahlen beziehen sich auf die gesamte Projektlaufzeit und sind während des Projektes und zum Projektende an die Verwaltungsbehörde ISF zu berichten.

2 Begriffsbestimmungen

- **Soll-Wert:** prognostizierter Wert über die gesamte Projektlaufzeit im Hinblick auf einen Indikator zu einem Spezifischen Ziel. Es handelt sich um einen geplanten Zielwert für den Indikator zum Projektende, der im Projektantrag erhoben wird. Es ist eine realistische Einschätzung vorzunehmen, was während der Projektlaufzeit erreicht werden soll. Im Feld „Datenquelle“ (neben „Soll-Wert“) tragen Sie bitte nachvollziehbar die Ermittlung dieses „Soll-Wertes“ (z.B. Zusammensetzung, Rechenweg) ein.
- Ein **Outputindikator (O)** ist ein Indikator, der die spezifischen Leistungen der Maßnahmen misst (quantitativ).
- Ein **Ergebnisindikator (R = Result)** misst die Auswirkungen der geförderten Maßnahme und berücksichtigt hierbei die Einschätzung der Teilnehmenden oder Nutzer der Infrastruktur (qualitativ, allerdings auch Angabe einer Zahl).
- **Hinweise:**
 - Einige Ergebnisindikatoren basieren auf Selbsteinschätzungen/Bewertungen der Projektteilnehmenden, daher müssen diese von den Projektträgern durch einen Fragebogen/eine schriftliche Nachfrage erhoben werden. Die Erhebung und Erfassung dieser Indikatordaten ist in eigener Zuständigkeit von den Projektträgern vorzunehmen. Wir empfehlen eine **zeitnahe Erfassung dieser Selbsteinschätzungen**. Ausnahme: Bei den Ergebnisindikatoren R.1.8 sowie R.3.13 ist dies erst nach Ablauf von drei Monaten möglich.
 - Während des Projektes werden Output- und Ergebnisindikatoren (inkl. der eingeholten Selbsteinschätzungen) von der Verwaltungsbehörde ISF abgefragt. Hierbei handelt es sich um **Ist-Werte** bzw. der aktuelle Stand dieser Indikatoren. Die Ist-Werte sind zum 15. Januar sowie 15. Juli (festgelegte Fristen) während der Projektlaufzeit und zum Projektende zu berichten.
 - Als Mindestvorgabe ist bei jedem Projektantrag mindestens ein für das Projekt zutreffender Outputindikator und ggf. ein zugehöriger Ergebnisindikator zu wählen. Insgesamt soll die **Auswahl Ihrer zutreffenden Indikatoren** über die Projektlaufzeit und zum Projektende die **Fortschritte des Projektes nachvollziehbar abbilden**.

3 Berichtspflichten

Der Projektträger ist zweimal jährlich verpflichtet, jeweils zum 15. Januar und 15. Juli (festgelegte Fristen), sowie zum Projektende, die erhobenen Indikatoren-Daten für den jeweiligen Berichtszeitraum in einem Indikatorenbericht in ITSI an die Verwaltungsbehörde ISF zu übermitteln. Im Indikatorenbericht sind die erreichten Ist-Werte aller Indikatoren, die im bewilligten Antrag (ITSI) festgelegt wurden, zu berichten. Der Berichtszeitraum bezieht sich grundsätzlich jeweils auf die vorangegangenen sechs Monate vor dem Monat der Berichtsübermittlung. Eine Ausnahme gilt für das Jahr 2022. Hier ist der erste Indikatorenbericht für bereits laufende Projekte kumuliert für den Zeitraum seit Projektbeginn bis zum 31.12.2022 am 15.01.2023 bei der Verwaltungsbehörde ISF einzureichen:

- Bericht am 15. Januar 2023 für den Zeitraum Projektbeginn – 31.12.2022
- Bericht am 15. Juli 2023 für den Zeitraum 01.01.2023 – 30.06.2023
- Bericht am 15. Januar 2024 für den Zeitraum 01.07.2023 – 31.12.2023
- Bericht am 15. Juli 2024 für den Zeitraum 01.01.2024 – 30.06.2024
- Bericht am 15. Januar 2025 für den Zeitraum 01.07.2024 – 31.12.2024
- Bericht am 15. Juli 2025 für den Zeitraum 01.01.2025 – 30.06.2025
- Bericht am 15. Januar 2026 für den Zeitraum 01.07.2025 – 31.12.2025
- Bericht am 15. Juli 2026 für den Zeitraum 01.01.2026 – 30.06.2026
- Bericht am 15. Januar 2027 für den Zeitraum 01.07.2026 – 31.12.2026
- Bericht am 15. Juli 2027 für den Zeitraum 01.01.2027 – 30.06.2027
- Bericht am 15. Januar 2028 für den Zeitraum 01.07.2027 – 31.12.2027
- Bericht am 15. Juli 2028 für den Zeitraum 01.01.2028 – 30.06.2028
- Bericht am 15. Januar 2029 für den Zeitraum 01.07.2028 – 31.12.2028
- Bericht am 15. Juli 2029 für den Zeitraum 01.01.2029 – 30.06.2029
- Bericht am 15. Januar 2030 für den Zeitraum 01.07.2029 – 31.12.2029

Der Indikatorenbericht zum Projektende wird innerhalb von zwei Monaten nach Projektende eingereicht und umfasst den Zeitraum seit dem letzten regelmäßigen halbjährlichen Bericht bis zum Projektende.

Die Berichtspflichten gelten auch für Projekte, die vor der vorgesehenen Laufzeit eingestellt wurden. Für solche Projekte sind die bis zur Projekteinstellung erreichten Ist-Indikatorenwerte zu berichten.

Die Indikatorenberichte mit den im Dokumentationssystem der Projektträger erfassten Angaben und Nachweisen der Zielerreichung werden von der Verwaltungsbehörde ISF im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle überprüft.

4 Dokumentationserfordernisse

Die Begünstigten sind verpflichtet, die Daten über die personen- und sachbezogenen Indikatoren (Teilnehmende, Gegenstände, Ausrüstung, Einheit oder Infrastruktur usw.), die für die Identifizierung, Überprüfung und Berichterstattung von Indikatoren notwendig sind, zu dokumentieren und aufzubewahren. Die Dokumentation ist Teil des Monitoringsystems und muss von den Begünstigten in eigener Zuständigkeit gestaltet werden. Die Begünstigten sind verpflichtet, die Dokumentation so vorzunehmen, dass die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an die Datenqualität und damit die Zuverlässigkeit der gemeldeten Daten gewährleistet ist. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Verarbeitung und Aufbewahrung von personenbezogenen Daten ist zu beachten.

Die Berichterstattung personenbezogener Indikatoren an die Verwaltungsbehörde ISF erfolgt anonymisiert. Es wird empfohlen, den Namen dieser Personen durch Vergabe einer eindeutigen persönlichen Kennung für das Projekt zu entkoppeln: die ersten drei Buchstaben des Vornamens und des Nachnamens kombiniert mit dem Geburtsjahr, z.B. MaxMus1978.

Für die Erhebung von Ergebnisindikatoren durch Fragebogen muss eine Kontaktaufnahme der Projektteilnehmenden möglich sein.

Es ist sicherzustellen, dass anhand der eindeutigen Kennung eine Zurückverfolgung erfolgen und so bei Vor-Ort-Kontrollen durch die Verwaltungsbehörde ISF sowie nachgeordneter Prüfinstanzen die Erfüllung des Indikators überprüft werden kann, um eine Mehrfachzählung der Person innerhalb eines Projektes für einen Indikator auszuschließen.

5 Zählweise von personenbezogenen Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen

Personenbezogene Zählweise für <u>Outputindikatoren</u>	Personenbezogene Zählweise für <u>Ergebnisindikatoren</u>
<p>Die Daten der Outputindikatoren für die teilnehmenden Personen sind grundsätzlich zum Zeitpunkt des Projekteintritts zu erfassen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass innerhalb eines Projekts und eines Indikators jede Person bzw. jedes Objekt nur einmal berichtet werden darf. Das Verbot von Mehrfachzählung auf Projektebene gilt für die gesamte Projektlaufzeit und somit auch für Maßnahmen, die sich über mehrere Berichtszeiträume erstrecken.</p> <p>Wenn dieselbe Person innerhalb eines Projekts verschiedene Formen der Unterstützung erhält, z.B. Workshop und Studienbesuch, wird sie jedoch für jede Art der Unterstützung separat unter dem jeweiligen zutreffenden Indikator erfasst und für diesen jeweils innerhalb des Projekts mit dem Zeitpunkt der Teilnahme berichtet.</p>	<p>Die Ergebnisindikatoren werden in der Regel unmittelbar nach Verlassen der Maßnahme oder nach erfolgter Unterstützung erfasst.</p> <p>Nimmt eine Person innerhalb desselben Projekts an mehreren Fortbildungsmaßnahmen teil oder erhält sie mehrere Arten von Unterstützung, muss das Ergebnis für jede dieser in Anspruch genommenen Projektmaßnahme separat abgefragt oder dokumentiert werden. Für die Berichterstattung muss allerdings nur das Gesamtergebnis gemeldet werden, wenn dieses insgesamt positiv ist. Das Gesamtergebnis wird bei Projektabschluss aus den Einzelergebnissen der/des Teilnehmenden zu den jeweiligen Projektmaßnahmen ermittelt.</p> <p>Das Gesamtergebnis gilt als positiv, wenn die teilnehmende Person zu mehr als 50% der in Anspruch genommenen Maßnahmen (einschließlich bei ggf. abgebrochener Teilnahme) positiv geantwortet hat (z.B. angegeben hat, dass die während der Trainingstätigkeit erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen nutzt). Wenn das Gesamtergebnis ausgeglichen ist, wird nur das zuletzt erfasste Ergebnis als Gesamtergebnis für diese teilnehmende Person berichtet.</p> <p>Wenn für einen Outputindikator ein Ergebnisindikator gewählt wurde (oder mehrere), sind die Teilnehmenden, die Gegenstand dieser</p>

	Aufzeichnung und Berichtserstattung sind, bei Output- und Ergebnisindikatoren identisch.
--	--

6 Korrektur der Indikatorenberichte

Wenn eine Person oder ein Gegenstand im Rahmen der Überprüfung als nicht förderfähig eingestuft wird, nachdem diese bereits als Indikator an die Verwaltungsbehörde ISF berichtet wurde, sind diese erfassten Daten bei der nächsten Indikatoren-Berichterstattung vom Projektträger mit einer detaillierten Erläuterung korrigiert zu berichten. Darüber hinaus kann Bedarf an Korrektur entstehen, wenn z.B. ein positives Ergebnis schon berichtet wurde und dieselbe Person nach dem Berichtszeitraum weitere Unterstützungsmaßnahmen erhält, die im Nachhinein das zuvor berichtete Ergebnis bei der nunmehr erforderlichen Ermittlung eines Gesamtergebnisses, wie bei der Zählweise von Indikatoren erläutert, beeinflussen.

7 Überblick Indikatoren

7.1 SPEZIFISCHES ZIEL 1 – OUTPUTINDIKATOREN

Verbesserung und Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen und innerhalb der zuständigen Behörden und der einschlägigen Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union sowie gegebenenfalls mit Drittländern und internationalen Organisationen

Indikator ID - Name	O.1.1 - Zahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
Maßeinheit	Absolute Zahl
Definition	Eine teilnehmende Person ist eine natürliche Person, die direkt von einer Maßnahme (einem Projekt) profitiert, ohne für die Initiierung oder sowohl für die Initiierung als auch Durchführung der Maßnahme (Projekt) verantwortlich ist, siehe Art. 2(40) VO (EU) 2021/1060. Für die Zwecke dieses Indikators sind teilnehmende Personen Mitarbeitende der Strafverfolgungsbehörden ("Personal"). Um festzustellen, ob eine teilnehmende Person die Schulung für nützlich hält, muss jede teilnehmende Person nach der Bewertung befragt und dies entsprechend dokumentiert werden.
Zugehörige Ergebnisindikatoren	R.1.7 - Anzahl der Teilnehmer, die die Aus- und Fortbildung als nützlich für ihre Arbeit erachten R.1.8 - Anzahl der Teilnehmer, die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während dieser Aus- und Fortbildungsmaßnahme erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden
Hinweise	Wenn eine teilnehmende Person in das Projekt eintritt, kann die Person unter diesem Indikator erfasst und berichtet werden. Nimmt dieselbe Person im Rahmen desselben Projekts an verschiedenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teil, so ist diese teilnehmende Person nur einmal

	<p>im Projekt zu erfassen, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.</p> <p>Dieser Indikator zählt die Anzahl der teilnehmenden Personen und nicht die Anzahl der Schulungen (ggf. Workshops innerhalb eines Kurses), die diese Person erhalten hat, unabhängig davon, wie oft diese Person verschiedene Arten von Schulungen innerhalb des Projekts erhalten hat. Daher wird eine teilnehmende Person nur einmal gezählt, auch wenn dieselbe Person im ersten Jahr und später nochmal im dritten Jahr desselben Projekts zweimal zu verschiedenen Themen geschult wird.</p> <p>Verlässt eine Person jedoch ein Projekt und beginnt in einem anderen Projekt, so ist dies als eine neue Teilnahme zu erfassen.</p>
--	--

Indikator ID - Name	O.1.2 - Zahl der Sachverständigentreffen/Workshops/Studienbesuche
Maßeinheit	Absolute Zahl
Definition	<p>Für die Zwecke dieses Indikators bedeuten Treffen/Workshops/Studienbesuche ein gegenseitiges Lernen zum Austausch von Wissen und bewährter Verfahren. Er umfasst nationale und internationale Aktivitäten, die im Rahmen eines Projekts durchgeführt werden.</p> <p>Unter Aktivität ist ein inhaltlich abgeschlossenes Thema/Themengebiet zu verstehen.</p>
Zugehöriger Ergebnisindikator	Keine
Hinweise	Es ist sicherzustellen, dass jede Aktivität nur einmal innerhalb eines einzigen Projekts gemeldet wird, auch wenn diese Aktivität aus mehreren Komponenten (z. B. ein Studienbesuch mit mehreren Workshops) besteht. Siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.

Indikator ID - Name	O.1.3 - Zahl der eingerichteten/angepassten/gewarteten IKT-Systeme
Maßeinheit	Absolute Anzahl von IKT-Systemen
Definition	<p>Ein IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie)-System umfasst Hardware, Software (einschließlich Lizenzen und Upgrades) und Daten. Dieser Indikator umfasst neu eingerichtete/angepasste/gewartete IKT-Systeme. Die Einrichtung eines IKT-Systems bedeutet die Einführung eines neuen IKT-Systems. Die Anpassung/Wartung eines IKT-Systems umfasst alle Änderungen, die nach der Auslieferung des IKT-Systems vorgenommen werden, um Fehler zu beheben, die Leistung oder andere Eigenschaften/Funktionen zu verbessern oder die Hardware aufzurüsten. Dieser Indikator deckt auch gemietetes oder geleastes Equipment ab.</p>
Zugehöriger Ergebnisindikator	R.1.5 - Zahl der IKT-Systeme, bei denen Interoperabilität in den Mitgliedstaaten/mit sicherheitsrelevanten Informationssystemen auf EU-Ebene und auf dezentraler Ebene/mit internationalen Datenbanken hergestellt wurde

Hinweise	Es ist sicherzustellen, dass jedes System nur einmal innerhalb eines Projekts gemeldet wird, ungeachtet der Anzahl der Anpassungen oder Instandhaltung, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.
Indikator ID - Name	O.1.4 - Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände
Maßeinheit	Absolute Anzahl von Geräten
Definition	Ausrüstungsgegenstände bezeichnet alle materiellen Vermögenswerte, denen eine Inventarnummer gemäß den nationalen Vorschriften zugewiesen wird. Dieser Indikator erfasst die für IKT-Systeme gekauften, gemieteten oder geleasten Geräte.
Zugehöriger Ergebnisindikator	Keine
Hinweise	Es ist sicherzustellen, dass ein Ausrüstungsgegenstand nur einmal innerhalb eines Projekts berichtet wird. Dokumentation erfolgt über eine Aufzeichnung/Nachweis für den Erwerb des Gegenstandes, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.

7.2 SPEZIFISCHES ZIEL 1 – ERGEBNISINDIKATOREN

Verbesserung und Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen und innerhalb der zuständigen Behörden und der einschlägigen Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union sowie gegebenenfalls mit Drittländern und internationalen Organisationen

Indikator ID - Name	R.1.5 - Zahl der IKT-Systeme, bei denen Interoperabilität in den Mitgliedstaaten/mit sicherheitsrelevanten Informationssystemen auf EU-Ebene und auf dezentraler Ebene/mit internationalen Datenbanken hergestellt wurde
Maßeinheit	Absolute Zahl der interoperabel gemachten IKT-Systeme
Definition	<p>Die Interoperabilität der Systeme bedeutet, dass die Systeme in der Lage sind, Informationen/Daten auszutauschen und zu nutzen. Dies könnte z. B. ein direkter Zugang zu mehreren EU-/internationalen Datensystemen und relevanten nationalen Systemen über ein einziges Suchsystem, Ermöglichung des Austauschs bestimmter Daten zwischen der PNR-Zentralstelle und nationalen Polizeisystemen oder PNR-Zentralstellen in anderen Ländern auszutauschen, die Polizeisysteme in die Lage zu versetzen, "administrative" Systeme bei EU-LISA abzufragen (Zugang für Strafverfolgungsbehörden) oder die API-Systeme in die Lage versetzt, EU- und internationale Datenbanken abzufragen.</p> <p>Der Indikator umfasst die Interoperabilität zwischen nationalen IKT-Systemen sowie zwischen nationalen Systemen und EU-, dezentralen und internationalen Datenbanken.</p>

	<p>Für die Zwecke dieses Indikators bedeutet "sicherheitsrelevantes System" ein System, das in den Anwendungsbereich des Fonds fällt.</p> <p>Ein dezentrales Informationssystem umfasst miteinander verbundene nationale Systeme oder Systeme, die aufgrund von EU-Rechtsvorschriften eingerichtet wurden, z. B. Prüm (automatisches Datenaustauschsystem) oder PNR. Kommunikationsnetze können als dezentralisierte Systeme betrachtet werden, wenn sie folgendes bieten: zusätzliche Funktionen (z. B. starke Verschlüsselung, hohe Verfügbarkeit, Kooperationsanwendungen) im Vergleich zur Kommunikationsinfrastruktur (z. B. öffentlicher 4G-Betreiber, Internetanbieter, Backbone-Kommunikationsverbindung).</p> <p>Internationale Datenbank: Interpol Stolen and Lost Travel Documents (SLTD), INTERPOL Stolen Motor Vehicle (SMV), Interpol-Waffen und ähnliche Daten.</p>
Zugehöriger Output-indikator	O.1.3 - Zahl der eingerichteten/angepassten/gewarteten IKT-Systeme
Hinweise	Es ist sicherzustellen, dass jedes IKT-System nur einmal innerhalb eines Projekts gemeldet wird, unabhängig von der Anzahl der Systeme, mit denen es interoperabel gemacht wurde, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.

Indikator ID - Name	R.1.6 - Zahl der Verwaltungsstellen, die neue Mechanismen/Verfahren/Instrumente/Leitlinien für den Austausch von Informationen mit anderen Mitgliedstaaten/Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union/Drittstaaten/internationalen Organisationen eingeführt oder derartige bestehende Mechanismen/Verfahren/Instrumente/Leitlinien angepasst haben
Maßeinheit	Absolute Zahl der Verwaltungseinheiten
Definition	<p>Verwaltungseinheit: eine Abteilung einer Behörde, die am Informationsaustausch zwischen und innerhalb von Strafverfolgungsbehörden und anderen zuständigen Behörden und anderen Mitgliedstaaten, zuständige Einrichtungen der Union sowie mit Drittländern und internationalen Organisationen.</p> <p>Beispiele für zuständige Verwaltungseinheiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • International Law Enforcement (Police) Cooperation Centre/Unit/Directorate (ILECC/U/D); • Single Point of Contact (SPOC) - Einheitliche Ansprechstelle, in der idealerweise die nationalen SIRENE-, Europol- und Interpol-Stellen untergebracht sind; • National Supplementary Information Request at the National Entries (SIRENE) Bureau - Nationales Ersuchen um ergänzende Informationen beim nationalen SIRENE-Büro; • Europol National Unit (ENU) - Nationale Europol-Stelle; • INTERPOL National Central Bureaux (NCB) - INTERPOL Nationale Zentralbüros; • Prüm National Contact Points - Nationale Kontaktstellen Prüm; • National (Police) Football Information Point (NFIP) - Nationale (polizeiliche) Fußball-Informationsstelle;

	<ul style="list-style-type: none"> • National Firearms Focal Points (NFFP) - Nationale Anlaufstellen für Schusswaffen; • Police and Customs Cooperation Centre (PCCC) - Zentrum für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll; • Asset Recovery Offices (ARO) of the Member States - Vermögensabschöpfungsstellen (Asset Recovery Offices, ARO) der Mitgliedstaaten; • Passenger Information Unit (PIU) - Fluggastinformationsstelle; • European Travel Information and Authorisation System (ETIAS) National Unit - Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) Nationale Stelle; • Central Coordination Unit (CCU) - Zentrale Koordinierungsstelle - Zoll / Verwaltung von Ersuchen gemäß dem Übereinkommen Neapel II • Counter-Terrorism Unit (CTU) - Einheit zur Terrorismusbekämpfung (CTU). <p>Wenn eine Verwaltungseinheit Teil einer größeren Verwaltungseinheit auf einer höheren Ebene ist, sollte die übergeordnete Einheit gemeldet werden und nicht ihre einzelnen Komponenten. Beispiel: Ein SPOC fasst die verschiedenen nationalen Ämter oder Kontaktstellen wie das SIRENE-Büro, die ENU und die NCB zusammen. Daher ist das SIRENE-Büro Teil des nationalen SPOC.</p>
Zugehöriger Output-indikator	Keine
Hinweise	Es ist sicherzustellen, dass jede Verwaltungseinheit nur einmal innerhalb eines Projekts gemeldet wird, unabhängig davon, wie viele Mechanismen, Verfahren usw., diese Einheit eingerichtet hat, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.

Indikator ID - Name	R.1.7 - Zahl der Teilnehmer, die die Aus- und Fortbildung als nützlich für ihre Arbeit erachten
Maßeinheit	Absolute Zahl
Definition	Eine teilnehmende Person ist eine natürliche Person, die direkt von einer Maßnahme (einem Projekt) profitiert, ohne für die Initiierung oder sowohl für die Initiierung als auch Durchführung der Maßnahme (Projekt) verantwortlich ist, siehe Art. 2(40) VO (EU) 2021/1060. Für die Zwecke dieses Indikators sind teilnehmende Personen Mitarbeitende der Strafverfolgungsbehörden ("Personal"). Um festzustellen, ob eine teilnehmende Person die Schulung für nützlich hält, muss jede teilnehmende Person nach der Bewertung befragt und dies entsprechend dokumentiert werden.
Zugehöriger Output-indikator	O.1.1 - Zahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
Hinweise	Für diesen Indikator müssen die teilnehmenden Personen unmittelbar nach Beendigung der Aus- und Fortbildungsmaßnahme um schriftliche Bewertung gebeten werden. Eigene Angaben der Projektträger oder des Ausbildungsanbieters sind dabei nicht möglich. Nach der Erhebung der Selbsteinschätzung der teilnehmenden Personen ist dieses Ergebnis vom Projektträger in dessen

	<p>Dokumentationssystem entsprechend zu erfassen und mit dem nächsten Indikatorenbericht, ggf. mit dem Schlussbericht zu melden.</p> <p>Die unter diesem Indikator berichteten Daten können nicht höher als die für den zugehörigen Outputindikator O.1.1 Zahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sein.</p> <p>Wenn unter O.1.1 beispielsweise 100 Teilnehmer geschult werden, ist hier eine Erfüllung von 80% oder mehr wünschenswert, d.h. 80 oder mehr Rückmeldungen der Teilnehmer, die die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen als nützlich für ihre Arbeit erachten.</p>
--	---

Indikator ID - Name	R.1.8 - Zahl der Teilnehmer, die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während dieser Aus- und Fortbildungsmaßnahme erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden
Maßeinheit	Absolute Zahl
Definition	<p>Eine teilnehmende Person ist eine natürliche Person, die direkt von einer Maßnahme (einem Projekt) profitiert, ohne für die Initiierung oder sowohl für die Initiierung als auch Durchführung der Maßnahme (Projekt) verantwortlich ist, siehe Art. 2(40) VO (EU) 2021/1060. Für die Zwecke dieses Indikators sind teilnehmende Personen Mitarbeitende der Strafverfolgungsbehörden ("Personal"). Um festzustellen, ob eine teilnehmende Person die Schulung für nützlich hält, muss jede teilnehmende Person nach der Bewertung befragt und dies entsprechend dokumentiert werden.</p>
Zugehöriger Outputindikator	O.1.1 - Zahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
Hinweise	<p>Für diesen Indikator müssen die teilnehmenden Personen in einem Zeitraum zwischen drei und sechs Monaten nachdem sie die Maßnahme erhalten haben, um schriftliche Bewertung gebeten werden. Angaben der Projektträger oder des Ausbildungsanbieters sind dabei nicht möglich. Nach der Erhebung der Selbsteinschätzung von den teilnehmenden Personen ist dieses Ergebnis vom Projektträger in dessen Dokumentationssystem entsprechend zu erfassen und mit dem nächsten Indikatorenbericht, ggf. mit dem Schlussbericht zu melden.</p> <p>Die unter diesem Indikator berichteten Daten können nicht höher als die für den zugehörigen Outputindikator O.1.1 Zahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sein.</p> <p>Wenn unter O.1.1 beispielsweise 100 Teilnehmer geschult werden, ist hier eine Erfüllung von 60% oder mehr wünschenswert, d.h. 60 oder mehr Rückmeldungen der Teilnehmer, die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während dieser Aus- und Fortbildungsmaßnahme erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden.</p>

7.3 SPEZIFISCHES ZIEL 2 – OUTPUTINDIKATOREN

Verbesserung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, einschließlich gemeinsamer Operationen, zwischen den zuständigen Behörden in Bezug auf Terrorismus und schwere und organisierte Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension

Indikator ID - Name	O.2.1 - Zahl der grenzüberschreitenden Maßnahmen
Maßeinheit	Absolute Zahl der grenzüberschreitenden Maßnahmen
Definition	<p>Grenzüberschreitende Maßnahme bedeutet eine operative Tätigkeit, eine Zusammenarbeit mit Einrichtungen in einem anderen Land gemäß der Prüm Beschlüsse. Zu grenzüberschreitenden Maßnahmen gehören folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Joint Investigation Team (JIT) - Gemeinsame Ermittlungsgruppe (GEG) - Operative Maßnahmen des EU-Politikzyklus/EMPACT - Gemeinsame Operationen (z.B. gemeinsame Patrouillen) - Gegenseitige Unterstützung gemäß Art. 18 des Ratsbeschlusses 2008/615/JI - Grenzüberschreitende Observationen - Unterstützung von Spezialeinheiten (Ratsbeschluss 2008/617/JI).
Zugehörige Ergebnisindikatoren	<p>R.2.5 - Geschätzter Wert der Vermögenswerte, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen eingefroren wurden</p> <p>R.2.6 - Menge an illegalen Drogen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden, nach Art des Produkts</p> <p>R.2.7 - Menge an Waffen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden, nach Art der Waffe</p> <p>R.2.9 - Zahl der an grenzüberschreitenden Maßnahmen beteiligten Mitarbeiter</p>
Hinweise	<p>Ober- und Unterindikatoren:</p> <p>O.2.1 ist ein Haupt-/Oberindikator und O.2.1.1 sowie O.2.1.2 sind Unterindikatoren. Die Unterindikatoren stellen einen Teilbereich des Oberindikators dar. Das bedeutet, dass alle unter den Unterindikatoren gemeldeten Maßnahmen auch unter dem Hauptindikator gemeldet werden müssen.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass jede grenzüberschreitende Maßnahme nur einmal innerhalb eines Projekts gemeldet wird, auch wenn diese aus mehreren getrennten und aufeinanderfolgenden Phasen besteht, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.</p> <p>Fall 1: Meldung nur unter dem Oberindikator, weil die Unterindikatoren nicht zutreffen</p> <p>Fall 2: Meldung unter dem Oberindikator und einem der beiden Unterindikatoren, falls dieser Unterindikator zutrifft</p> <p>Fall 3: Nur eine Meldung unter einem der beiden Unterindikatoren ohne Meldung unter dem Oberindikator ist nicht möglich</p>

Indikator ID - Name	O.2.1.1 - Zahl der gemeinsamen Ermittlungsgruppen
Maßeinheit	Absolute Zahl der gemeinsamen Ermittlungsgruppen
Definition	<p>Eine gemeinsame Ermittlungsgruppe (GEG bzw. JIT – joint investigation team) ist eine besondere Form einer grenzüberschreitenden Maßnahme. Es handelt sich um eine Gruppe, die in gegenseitigem Einvernehmen eingesetzt wird, und zwar von zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren der Mitgliedstaaten, die die Gruppe eingesetzt haben. Die Zusammensetzung der Gruppe wird in der Vereinbarung festgelegt.</p> <p>Eine gemeinsame Ermittlungsgruppe GEG kann insbesondere gebildet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ermittlungen eines Mitgliedstaats in Bezug auf Straftaten schwierige und anspruchsvolle Ermittlungen mit Verbindungen zu anderen Mitgliedstaaten; • mehrere Mitgliedstaaten Ermittlungen zu Straftaten durchführen, bei denen die Umstände des Falles ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen in den beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich ist. <p>Quelle: Art. 1 Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (2002/465/JI)</p>
Zugehörige Ergebnisindikatoren	<p>R.2.5 - Geschätzter Wert der Vermögenswerte, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen eingefroren wurden</p> <p>R.2.6 - Menge an illegalen Drogen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden, nach Art des Produkts</p> <p>R.2.7 - Menge an Waffen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden, nach Art der Waffe</p> <p>R.2.9 - Zahl der an grenzüberschreitenden Maßnahmen beteiligten Mitarbeiter</p>
Hinweise	<p>Es ist sicherzustellen, dass jede gemeinsame Ermittlungsgruppe (GEG) nur einmal innerhalb eines Projekts gemeldet wird, auch wenn es aus mehreren getrennten und aufeinanderfolgenden Phasen besteht, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.</p> <p>Ein unter diesem Unterindikator O.2.1.1 gemeldeter Einsatz kann nicht gleichzeitig unter dem Unterindikator O.2.1.2 „Zahl der operativen Maßnahmen des EU-Politikzyklus/EMPACT“ gemeldet werden.</p> <p>Alle Mitgliedstaaten, die mit ISF-Unterstützung zur GEG/JIT beitragen, sollten dies unter diesem Indikator melden.</p>
Indikator ID - Name	O.2.1.2 - Zahl der operativen Maßnahmen im Rahmen des EU-Politikzyklus/EMPACT
Maßeinheit	Absolute Zahl der operativen Maßnahmen (EMPACT)
Definition	Operative Maßnahme im Rahmen des EU-Politikzyklus/EMPACT, die zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität über die Europäische Multidisziplinäre Plattform zur Bekämpfung krimineller Bedrohungen (EMPACT) durchgeführt wird. Ziel dieser Plattform ist die Bekämpfung der größten Bedrohungen der Union durch schwere und organisierte Kriminalität durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen

	<p>den Mitgliedstaaten, den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union und gegebenenfalls Drittländern und internationalen Organisationen. Quelle: Art. 2(6), ISF-Verordnung (2021-2027)</p> <p>Nur grenzüberschreitende operative Maßnahmen des EU-Politikzyklus fallen in den Anwendungsbereich dieses Indikators.</p> <p>Für die Zwecke dieses Indikators umfasst eine Maßnahme die im operativen Aktionsplan (OAP) festgelegten Aktionen.</p>
Zugehörige Ergebnisindikatoren	<p>R.2.5 - Geschätzter Wert der Vermögenswerte, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen eingefroren wurden</p> <p>R.2.6 - Menge an illegalen Drogen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden, nach Art des Produkts</p> <p>R.2.7 - Menge an Waffen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden, nach Art der Waffe</p> <p>R.2.9 - Zahl der an grenzüberschreitenden Maßnahmen beteiligten Mitarbeiter</p>
Hinweise	<p>Es ist sicherzustellen, dass jede operative EMPACT-Aktion nur einmal innerhalb eines Projekts gemeldet wird, unabhängig davon, ob sie von mehreren OAP abgedeckt wird, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.</p> <p>Ein unter diesem Unterindikator O.2.1.2 gemeldeter Einsatz kann nicht gleichzeitig unter dem Unterindikator O.2.1.1 "Zahl der gemeinsamen Ermittlungsgruppen" gemeldet werden.</p> <p>Alle Mitgliedstaaten, die mit ISF-Unterstützung zu einer operativen EMPACT-Aktion beitragen, sollten diese Aktion unter diesem Indikator melden.</p>

Indikator ID - Name	O.2.2 - Zahl der Sachverständigentreffen/Workshops/Studienbesuche/gemeinsamen Übungen
Maßeinheit	Absolute Anzahl von Sitzungen/Workshops/Studienbesuchen/gemeinsamen Übungen
Definition	Für die Zwecke dieses Indikators bedeuten Treffen/Workshops/Studienbesuche/gemeinsame Übungen ein gegenseitiges Lernen zum Austausch von Wissen und bewährten Verfahren.
Zugehöriger Ergebnisindikator	Keine
Kommentar	<p>Es ist sicherzustellen, dass innerhalb eines Projekts jede Aktivität nur einmal gemeldet wird, auch wenn diese Aktivität aus mehreren Elementen besteht, z. B. ein Studienbesuch besteht aus mehreren Workshops, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.</p> <p>Unter Aktivität ist ein inhaltlich abgeschlossenes Thema/Themengebiet zu verstehen.</p>

Indikator ID - Name	O.2.3 - Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände
Maßeinheit	Absolute Anzahl von Geräten
Definition	Ausrüstungen sind alle Sachanlagen, denen nach den nationalen Vorschriften eine Inventarnummer zugewiesen wird. Dieser Indikator umfasst auch gemietete oder geleaste Ausrüstungsgegenstände.
Zugehöriger Ergebnis-indikator	Keine
Kommentar	Es ist sicherzustellen, dass ein Ausrüstungsgegenstand nur einmal innerhalb eines Projekts berichtet wird. Dokumentation erfolgt über eine Aufzeichnung/Nachweis für den Erwerb des Gegenstandes, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.

Indikator ID - Name	O.2.4 - Zahl der erworbenen Transportmittel für grenzüberschreitende Maßnahmen
Maßeinheit	Absolute Zahl der Verkehrsmittel
Definition	<p>Transportmittel ist jedes mit oder ohne mit Personen besetzte Fahrzeug, das Personen oder Fracht transportiert (zu Lande, in der Luft oder auf dem Wasser).</p> <p>Grenzüberschreitende Maßnahme ist eine operative Tätigkeit, eine Zusammenarbeit mit Stellen in einem anderen Land gemäß der Prüm Beschlüsse.</p> <p>Beispiele für grenzüberschreitende Maßnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Joint Investigation Team (JIT) - Gemeinsame Ermittlungsgruppe (GEG) - EU-Politikzyklus/EMPACT-Einsatz - Gemeinsame Operationen (z.B. gemeinsame Patrouillen) - Gegenseitige Unterstützung gemäß Art. 18 des Ratsbeschlusses 2008/615/JI - Grenzüberschreitende Observationen - Unterstützung von Spezialeinheiten (Ratsbeschluss 2008/617/JI). <p>Dieser Indikator umfasst auch gemietete oder geleaste Transportmittel.</p>
Zugehöriger Ergebnis-indikator	Keine
Kommentar	<p>Es ist sicherzustellen, dass ein Verkehrsmittel nur einmal innerhalb eines Projekts berichtet wird, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.</p> <p>Die unter diesen Indikator fallenden Verkehrsmittel sind nicht nur für eine einzige Art von grenzüberschreitendem Verkehr bestimmt. Dokumentation erfolgt über eine Aufzeichnung/Nachweis für den Erwerb des Gegenstandes.</p>

7.4 SPEZIFISCHES ZIEL 2 – ERGEBNISINDIKATOREN

Verbesserung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, einschließlich gemeinsamer Operationen, zwischen den zuständigen Behörden in Bezug auf Terrorismus und schwere und organisierte Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension

Indikator ID - Name	R.2.5 - Geschätzter Wert der Vermögenswerte, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen eingefroren wurden
Maßeinheit	Euro
Definition	<p>Vermögenswerte sind Werte jeder Art, unabhängig davon, ob sie körperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell sind, sowie rechtliche Dokumente oder Urkunden, die das Eigentumsrecht an diesen Vermögenswerten oder ein Recht an ihnen belegen.</p> <p>Einfrieren bedeutet das vorübergehende Verbot der Übertragung, Umwandlung, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder die vorübergehende Übernahme der Verwahrung oder Kontrolle von Vermögensgegenständen durch eine zuständige nationale Behörde auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften.</p> <p>Der geschätzte Wert der eingefrorenen Vermögenswerte sollte auf dem Marktwert der Vermögenswerte zum Zeitpunkt des Einfrierens / der Sicherstellungsentscheidung beruhen. Die Methode zur Bewertung des Wertes der eingefrorenen Vermögenswerte muss im Einklang mit Artikel 11 der Richtlinie 2014/42/EU stehen. Dieser schreibt vor, "regelmäßig umfassende Statistiken von den zuständigen Behörden zu erheben und zu führen", einschließlich "des geschätzten Werts der eingefrorenen Vermögensgegenstände, zumindest von Vermögensgegenständen, die zum Zeitpunkt des Einfrierens im Hinblick auf eine mögliche spätere Einziehung eingefroren wurden".</p> <p>Quelle: Art.2 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption</p> <p>Grenzüberschreitende Maßnahme bedeutet eine operative Tätigkeit, eine Zusammenarbeit mit Einrichtungen in einem anderen Land gemäß der Prüm Beschlüsse. Zu grenzüberschreitenden Maßnahmen gehören folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Joint Investigation Team (JIT) - Gemeinsame Ermittlungsgruppe (GEG) - EU-Politikzyklus/EMPACT-Einsatz - Gemeinsame Operationen (z.B. gemeinsame Patrouillen) - Gegenseitige Unterstützung gemäß Art. 18 des Ratsbeschlusses 2008/615/JI - Grenzüberschreitende Observationen - Unterstützung von Spezialeinheiten (Ratsbeschluss 2008/617/JI).
Zugehörige Output-indikatoren	<p>O.2.1 - Zahl der grenzüberschreitenden Maßnahmen</p> <p>O.2.1.1 - Zahl der gemeinsamen Ermittlungsgruppen</p> <p>O.2.1.2 - Zahl der operativen Maßnahmen im Rahmen des EU-Politikzyklus/EMPACT</p>

Hinweise	<p>Es ist sicherzustellen, dass jeder Vermögenswert nur einmal innerhalb eines Projekts gemeldet wird, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.</p> <p>Nur der Mitgliedstaat, der das Einfrieren der Vermögenswerte in einem grenzüberschreitenden Vorgang durchführt, sollte die eingefrorenen Vermögenswerte unter diesem Indikator melden.</p> <p>Obwohl die Mitgliedstaaten nur einen geschätzten Wert melden sollen, sollte die oben genannte Methodik angewandt werden, um die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten.</p>
-----------------	--

Indikator ID - Name	R.2.6.1 - R.2.6.6 - Menge an illegalen Drogen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden, nach Art des Produkts
Maßeinheit	Menge der Drogen in kg
Definition	<p>Grenzüberschreitende Maßnahme bedeutet eine operative Tätigkeit, eine Zusammenarbeit mit Einrichtungen in einem anderen Land gemäß der Prüm Beschlüsse. Zu grenzüberschreitenden Maßnahmen gehören folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Joint Investigation Team (JIT) - Gemeinsame Ermittlungsgruppe (GEG) - EU-Politikzyklus Operative Maßnahmen/EMPACT - Gemeinsame Operationen (z.B. gemeinsame Patrouillen) - Gegenseitige Unterstützung gemäß Art. 18 des Ratsbeschlusses 2008/615/JI - Grenzüberschreitende Observationen - Unterstützung von Spezialeinheiten (Ratsbeschluss 2008/617/JI). <p>Für die Zwecke dieses Indikators bedeutet „Beschlagnahme“ die Inbesitznahme einer illegalen Droge durch Mitarbeitende der Polizei-/ Strafverfolgungsbehörden.</p> <p>Aufschlüsselung der Drogenarten (auf der Grundlage der in den Berichten über illegale Drogen verwendeten Kategorien: EU-Drogenmarktbericht, Europäischer Drogenbericht Bericht sowie dem EMCDDA Statistical Bulletin):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cannabis; - Opioide, einschließlich Heroin; - Kokain; - Synthetische Drogen, einschließlich amphetaminartige Stimulanzien (inkl. Amphetamin und Methamphetamin) und MDMA; - neue psychoaktive Substanzen; - andere illegale Drogen.
Zugehörige Output-indikatoren	<p>O.2.1 - Zahl der grenzüberschreitenden Maßnahmen</p> <p>O.2.1.1 - Zahl der gemeinsamen Ermittlungsgruppen</p> <p>O.2.1.2 - Zahl der operativen Maßnahmen im Rahmen des EU-Politikzyklus/EMPACT</p>
Hinweise	Es ist sicherzustellen, dass jede sichergestellte illegale Droge nur einmal im Rahmen eines Projekts gemeldet wird, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.

	<p>Nur derjenige Mitgliedstaat, der die Beschlagnahme der Drogen in einer grenzüberschreitenden Operation durchführt, sollte die beschlagnahmten Drogen unter diesem Indikator melden.</p> <p>Es sollten nur die im Rahmen von grenzüberschreitenden Operationen beschlagnahmten Drogen gemeldet werden. Die Berichterstattung erfolgt nach Art der Drogen. Die Mitgliedstaaten melden nicht die Gesamtzahl der beschlagnahmten Drogen, sondern nur die im Rahmen von grenzüberschreitenden Operationen.</p>
--	--

Indikator ID - Name	R.2.7.1 – R.2.7.3 - Menge an Waffen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden, nach Art der Waffe
Maßeinheit	Absolute Anzahl von Waffen
Definition	<p>Grenzüberschreitende Maßnahme ist eine operative Tätigkeit, eine Zusammenarbeit mit Einrichtungen in einem anderen Land gemäß der Prüm Beschlüsse. Zu grenzüberschreitenden Maßnahmen gehören folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Joint Investigation Team (JIT) - Gemeinsame Ermittlungsgruppe (GEG) - EU-Politikzyklus Operative Maßnahmen/EMPACT - Gemeinsame Operationen (z.B. gemeinsame Patrouillen) - Gegenseitige Unterstützung gemäß Art. 18 des Ratsbeschlusses 2008/615/JI - Grenzüberschreitende Observationen - Unterstützung von Spezialeinheiten (Ratsbeschluss 2008/617/JI. <p>Für die Zwecke dieses Indikators bedeutet "Beschlagnahme" die Inbesitznahme einer Waffe durch Mitarbeitende der Polizei-/ Strafverfolgungsbehörden.</p> <p>Aufschlüsselung der Waffentypen (auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften, d.h. der Council Directive 91/477/EEC / Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen. Die vorgeschlagenen Kategorien sind im Vergleich zu den Kategorien in Anhang I der Richtlinie 91/477/EWG und im Einklang mit den Kategorien im Schengener Informationssystem, das von den nationalen Behörden verwendet wird):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kriegswaffen: automatische Feuerwaffen und schwere Feuerwaffen (Panzerabwehrwaffen, Raketenwerfer, Mörser usw.). Land- und Seeminen werden nicht als Feuerwaffen betrachtet und fallen daher nicht unter diesen Indikator; - Sonstige kurze Feuerwaffen: Revolver und Pistolen (einschließlich Salut- und Schallwaffen); - Sonstige Langwaffen: Gewehre und Schrotflinten (einschließlich Salutwaffen und akustische Waffen).
Zugehörige Output-indikatoren	<p>O.2.1 - Zahl der grenzüberschreitenden Maßnahmen</p> <p>O.2.1.1 - Zahl der gemeinsamen Ermittlungsgruppen</p> <p>O.2.1.2 - Zahl der operativen Maßnahmen im Rahmen des EU-Politikzyklus/EMPACT</p>
Hinweise	Es ist sicherzustellen, dass jede beschlagnahmte Waffe nur einmal im Rahmen eines Projekts gemeldet wird, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.

	<p>Nur derjenige Mitgliedstaat, der die Beschlagnahme der Waffen bei einer grenzüberschreitenden Aktion durchführt, sollte die beschlagnahmten Waffen unter diesem Indikator melden.</p> <p>Es sollten nur die Waffen gemeldet werden, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen beschlagnahmt wurden. Die Meldung erfolgt nach Waffentypen aufgeschlüsselt. Die Mitgliedstaaten melden nicht die Gesamtzahl der beschlagnahmten Waffen, sondern nur die im Rahmen von grenzüberschreitenden Operationen.</p>
--	---

Indikator ID - Name	R.2.8 - Zahl der Verwaltungsstellen, die Mechanismen/Verfahren/Instrumente/Leitlinien für die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten/Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union/Drittstaaten/internationalen Organisationen entwickelt oder derartige bestehende Mechanismen/Verfahren/Instrumente/Leitlinien angepasst haben
Maßeinheit	Absolute Zahl der Verwaltungseinheiten
Definition	Eine Verwaltungseinheit ist eine Abteilung einer Behörde.
Zugehöriger Output-indikator	Keine
Hinweise	Es ist sicherzustellen, dass jede Verwaltungseinheit nur einmal gemeldet wird, unabhängig davon, wie viele Mechanismen, Verfahren usw. diese Einheit in einem einzigen Projekt eingerichtet hat, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.

Indikator ID - Name	R.2.9 - Zahl der an grenzüberschreitenden Maßnahmen beteiligten Mitarbeiter
Maßeinheit	Absolute Zahl der Mitarbeitenden der Polizei-/Strafverfolgungsbehörden bei grenzüberschreitenden Maßnahmen
Definition	<p>Eine grenzüberschreitende Maßnahme ist eine operative Tätigkeit und umfasst ohne Einschränkung die in den Prüm Beschlüssen aufgeführten Maßnahmen, einschließlich der folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Joint Investigation Team (JIT) - Gemeinsame Ermittlungsgruppe (GEG) - EU-Politikzyklus Operative Maßnahmen/EMPACT - Gemeinsame Operationen (z.B. gemeinsame Patrouillen) - Gegenseitige Unterstützung gemäß Art. 18 des Ratsbeschlusses 2008/615/JI - Grenzüberschreitende Observationen - Unterstützung von Spezialeinheiten (Ratsbeschluss 2008/617/JI) <p>Grenzüberschreitend bedeutet Zusammenarbeit mit Einrichtungen in einem anderen Land.</p>
Zugehörige Output-indikatoren	<p>O.2.1 - Zahl der grenzüberschreitenden Maßnahmen</p> <p>O.2.1.1 - Zahl der gemeinsamen Ermittlungsgruppen</p> <p>O.2.1.2 - Zahl der operativen Maßnahmen im Rahmen des EU-Politikzyklus/EMPACT</p>

Hinweise	Wenn eine Person die grenzüberschreitende Tätigkeit aufnimmt, kann diese unter diesem Indikator erfasst und gemeldet werden. Wenn eine Person dieselbe Operation verlässt und wieder eintritt, sollte diese nur einmal gemeldet werden, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.
-----------------	---

Indikator ID - Name	R.2.10 - Zahl der im Rahmen von Schengen-Evaluierungen abgegebenen Empfehlungen, die umgesetzt wurden
Maßeinheit	Absolute Zahl von Empfehlungen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit mit finanziellen Auswirkungen, die in den Geltungsbereich des ISF fallen.
Definition	Schengen-Evaluierungsempfehlung: eine Empfehlung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit, im Zusammenhang mit einem Mitgliedstaat oder ein assoziiertes Schengen-Land gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands. Für die Zwecke dieses Indikators werden nur Empfehlungen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit mit finanziellen Auswirkungen, die in den Anwendungsbereich des ISF fallen, berücksichtigt.
Zugehöriger Outputindikator	Keine
Hinweise	<p>Es ist sicherzustellen, dass eine umgesetzte Empfehlung erst unter diesem Indikator gemeldet wird, wenn die Kommission bestätigt hat, dass die Empfehlung behandelt wurde.</p> <p>Die Mitgliedstaaten sollten die Anzahl der Schengen-Empfehlungen melden, die im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit fallen und die finanzielle Auswirkungen haben. Dies ist eine kumulative Zahl, die jedes Mal aktualisiert werden sollte, wenn ein Mitgliedstaat Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen erhält. Für die Zwecke dieses Indikators sollten nur die bis 2027 erteilten Empfehlungen berücksichtigt werden.</p> <p>Hinweis: Im jeweiligen Indikatorenbericht geben Sie den Ist-Wert an Empfehlungen ein, der sich im Berichtszeitraum ergeben hat.</p> <p>In Bezug auf die Schengen-Empfehlungen: Nach der Bewertung des vorgelegten Follow-up-Berichts unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten über die Zustimmung zum Abschluss der Empfehlung. Sobald die neue IT-Anwendung KOEL in Betrieb genommen wird, werden die Mitgliedsstaaten automatisch benachrichtigt, wenn eine Empfehlung abgeschlossen wird.</p>

7.5 SPEZIFISCHES ZIEL 3 – OUTPUTINDIKATOREN

Unterstützung der Stärkung der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität, Terrorismus und Radikalisierung sowie zur Bewältigung sicherheitsrelevanter Zwischenfälle, Risiken und Krisen (...)

Indikator ID - Name	O.3.1 - Zahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
Maßeinheit	Absolute Zahl
Definition	Eine teilnehmende Person ist eine natürliche Person, die direkt von einer Maßnahme (einem Projekt) profitiert, ohne für die Initiierung oder sowohl für die Initiierung als auch Durchführung der Maßnahme (Projekt) verantwortlich ist, siehe Art. 2(40) VO (EU) 2021/1060. Teilnehmende sind hier Personen, die sich beruflich mit den unter diesem Spezifischen Ziel 3 fallenden Fragen befassen. Um festzustellen, ob eine teilnehmende Person die Schulung für nützlich hält, muss jede teilnehmende Person nach der Bewertung befragt und dies entsprechend dokumentiert werden.
Zugehörige Ergebnis-indikatoren	R.3.12 - Zahl der Teilnehmer, die die Aus- und Fortbildungsmaßnahme als nützlich für ihre Arbeit erachten R.3.13 - Zahl der Teilnehmer, die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während dieser Aus- und Fortbildungsmaßnahme erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden
Hinweise	Wenn eine teilnehmende Person in das Projekt eintritt, kann die Person unter diesem Indikator erfasst und berichtet werden. Nimmt dieselbe Person im Rahmen desselben Projekts an verschiedenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teil, so ist diese teilnehmende Person nur einmal im Projekt zu erfassen, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.

Indikator ID - Name	O.3.2 - Zahl der Austauschprogramme/Workshops/Studienbesuche
Maßeinheit	Absolute Zahl der Programme/Workshops/Studienbesuche
Definition	Für die Zwecke dieses Indikators bedeuten Austauschprogramme/Workshops/Studienbesuche ein gegenseitiges Lernen zum Austausch von Wissen und bewährten Verfahren.
Zugehörige Ergebnis-indikatoren	R.3.9 - Zahl der Initiativen zur Verhinderung von Radikalisierung, die entwickelt/erweitert wurden R.3.10 - Zahl der Initiativen zum Schutz/zur Unterstützung von Zeugen und Hinweisgebern, die entwickelt/erweitert wurden
Hinweise	Es ist sicherzustellen, dass jede Aktivität nur einmal gemeldet wird, auch wenn sie aus mehreren Komponenten besteht, z.B. wenn ein Studienbesuch mehrere Workshops enthält, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen. Unter Aktivität ist ein inhaltlich abgeschlossenes Thema/Themengebiet zu verstehen.

Indikator ID - Name	O.3.3 - Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände
Maßeinheit	Absolute Anzahl von Geräten
Definition	Ausrüstung ist ein materieller Vermögenswert, dem eine Inventarnummer zugewiesen ist. Dieser Indikator bezieht sich nicht auf immaterielle Vermögenswerte und umfasst auch gemietete oder geleaste Ausrüstungen.
Zugehöriger Ergebnis-indikator	R.3.11 - Zahl der kritischen Infrastrukturen/öffentlichen Räume mit neuen/angepassten Einrichtungen zum Schutz vor Sicherheitsrisiken
Hinweise	Es ist sicherzustellen, dass ein Ausrüstungsgegenstand nur einmal innerhalb eines Projekts berichtet wird. Dokumentation erfolgt über eine Aufzeichnung/Nachweis für den Erwerb des Gegenstandes, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.

Indikator ID - Name	O.3.4 - Zahl der erworbenen Transportmittel
Maßeinheit	Absolute Zahl der Verkehrsmittel
Definition	Ein Verkehrsmittel ist ein Fahrzeug, das Personen oder Güter transportiert (zu Lande, in der Luft oder auf dem Wasser). Dieser Indikator umfasst auch gemietete oder geleaste Verkehrsmittel.
Zugehöriger Ergebnis-indikator	Keine
Hinweise	Es ist sicherzustellen, dass jedes Verkehrsmittel nur einmal innerhalb eines Projekts gemeldet wird, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.

Indikator ID - Name	O.3.5 - Zahl der geschaffenen/erworbenen/aktualisierten Infrastrukturen/Sicherheitseinrichtungen/Instrumente/Mechanismen
Maßeinheit	Absolute Zahl der infrastruktur-/sicherheitsrelevanten Einrichtungen/Werkzeuge/Mechanismen
Definition	<p><u>Infrastruktur</u> ist ein dauerhaftes materielles Gut, das alle folgenden Bedingungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie ist unbeweglich (sie ist entweder fest mit dem Boden verbunden oder mit einem Grundstück, das fest mit dem Boden verbunden ist; in diesem Fall verliert sie durch die Einbindung ihre Identität und wird Teil der unbeweglichen Sache, mit der es verbunden ist) - Bei normaler Nutzung, einschließlich angemessener Pflege und Wartung, hat es eine unbegrenzte Lebensdauer. - Es behält seine ursprüngliche Form und sein ursprüngliches Aussehen mit dem Gebrauch. <p><u>Einrichtungen</u> sind Gebäude oder Ausrüstungen, die nicht unter andere Indikatoren fallen. Beispiele für sicherheitsrelevante Einrichtungen sind Gebäude oder Büros, in denen sicherheitsrelevante IT-Systeme oder Backup-Server untergebracht sind, CBRNE-Übungsgelände, Übungsgelände für Spezialkräfte,</p>

	<p>Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll (Police and Customs Cooperation Centre PCCC) und Krisenkontrollräume.</p> <p><u>Werkzeuge und Mechanismen</u> sind Teile von materiellen und immateriellen Vermögenswerten, die unter diesem Indikator gemeldet werden, wenn sie nicht unter einem anderen Indikator gemeldet werden.</p> <p>Gemietete oder geleaste Ausrüstung, die nicht von anderen Indikatoren abgedeckt wird, ist unter diesem Indikator zu melden.</p>
Zugehöriger Ergebnisindikator	R.3.11 - Zahl der kritischen Infrastrukturen/öffentlichen Räume mit neuen/angepassten Einrichtungen zum Schutz vor Sicherheitsrisiken
Hinweise	Es ist sicherzustellen, dass jeder dieser Punkte innerhalb eines Projekts nur einmal gemeldet wird, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.

Indikator ID - Name	O.3.6 - Zahl der Projekte zur Verhütung von Straftaten
Maßeinheit	Absolute Anzahl von Projekten
Definition	<p>Unter Kriminalprävention versteht man alle Maßnahmen, die darauf abzielen, die Kriminalität und das Unsicherheitsgefühl der Bevölkerung zu verringern oder anderweitig dazu beizutragen.</p> <p>Kriminalität und das Gefühl der Unsicherheit der Bevölkerung sowohl quantitativ als auch qualitativ zu verringern, entweder durch direkte Abschreckung von kriminellen Aktivitäten oder durch Strategien und Maßnahmen, die darauf abzielen, das Kriminalitätspotenzial und die Ursachen von Kriminalität zu verringern.</p> <p>Sie umfasst die Arbeit der Regierung, der zuständigen Behörden, der Strafverfolgungsbehörden, der lokalen Behörden und der von ihnen in Europa gegründeten Fachverbände, des privaten und des ehrenamtlichen Sektors, der Forscher und der Öffentlichkeit, unterstützt durch die Medien.</p> <p>Quelle: Art. 2(2) des Beschlusses 2009/902/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Einrichtung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention Netzes für Kriminalprävention (ENKP) - European Crime Prevention Network (EUCPN).</p>
Zugehöriger Ergebnisindikator	R.3.9 - Zahl der Initiativen zur Verhinderung von Radikalisierung, die entwickelt/erweitert wurden
Hinweise	Es ist sicherzustellen, dass jedes Projekt nur einmal gemeldet wird, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.

Indikator ID - Name	O.3.7 - Zahl der Projekte zur Unterstützung der Opfer von Straftaten
Maßeinheit	Absolute Anzahl von Projekten
Definition	<p>Für die Zwecke dieses Artikels schließt der Begriff "Opfer von Straftaten" auch die Opfer des Terrorismus ein. Straftaten umfassen alle Arten von Straftaten einschließlich grenzüberschreitender Straftaten.</p> <p>Ein Opfer einer Straftat bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine natürliche Person, die einen Schaden erlitten hat, einschließlich eines körperlichen, geistigen oder seelischen Schadens oder eines wirtschaftlichen Verlusts, der unmittelbar durch eine Straftat verursacht wurde; b) Familienangehörige einer Person, deren Tod unmittelbar durch eine Straftat verursacht wurde und die durch den Tod der Person einen Schaden erlitten haben. <p>Ein Terrorismusopfer ist eine natürliche Person, die einen Schaden, einschließlich eines körperlichen, geistigen oder seelischen Schadens oder eines wirtschaftlichen Verlusts, erlitten hat, sofern dieser unmittelbar durch eine terroristische Straftat verursacht wurde, oder ein Familienmitglied einer Person, deren Tod unmittelbar durch eine terroristische Straftat verursacht wurde und die durch den Tod dieser Person einen Schaden erlitten hat.</p> <p>Quelle: Art. 1(a) und 2 der Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 zur Festlegung von Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten.</p>
Zugehöriger Ergebnisindikator	Keine
Hinweise	Es ist sicherzustellen, dass jedes Projekt nur einmal gemeldet wird, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.

Indikator ID - Name	O.3.8 - Zahl der Opfer von Straftaten, die unterstützt wurden
Maßeinheit	Absolute Zahl der unterstützten Opfer
Definition	<p>Der Begriff "Opfer einer Straftat" schließt die Opfer des Terrorismus ein. Ein Opfer einer Straftat bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine natürliche Person, die einen Schaden erlitten hat, einschließlich eines körperlichen, geistigen oder seelischen Schadens oder eines wirtschaftlichen Verlusts, der unmittelbar durch eine Straftat verursacht wurde; b) Familienangehörige einer Person, deren Tod unmittelbar durch eine Straftat verursacht wurde und die durch den Tod der Person einen Schaden erlitten haben. <p>Ein Terrorismusopfer ist eine natürliche Person, die einen Schaden, einschließlich eines körperlichen, geistigen oder seelischen Schadens oder eines wirtschaftlichen Verlusts, erlitten hat, sofern dieser unmittelbar durch eine terroristische Straftat verursacht wurde, oder ein Familienmitglied einer Person,</p>

	<p>deren Tod unmittelbar durch eine terroristische Straftat verursacht wurde und die durch den Tod dieser Person einen Schaden erlitten hat.</p> <p>Quelle: Art. 1(a) und 2 der Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 zur Festlegung von Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten.</p> <p>Gefördert wird jede Art von Unterstützung, auch in Form von Sachleistungen.</p>
Zugehöriger Ergebnisindikator	Keine
Hinweise	Sobald ein Opfer einer Straftat in das Projekt eintritt, kann diese unter diesem Indikator erfasst und gemeldet werden. Jede Person wird nur einmal erfasst, auch wenn sie im Rahmen desselben Projekts verschiedene Arten von Unterstützung erhalten hat. Wenn jedoch eine Person ein Projekt verlässt und in ein anderes Projekt einsteigt, wird dies als neue Teilnahme betrachtet und erfasst, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.

7.6 SPEZIFISCHES ZIEL 3 – ERGEBNISINDIKATOREN

Unterstützung der Stärkung der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität, Terrorismus und Radikalisierung sowie zur Bewältigung sicherheitsrelevanter Zwischenfälle, Risiken und Krisen (...)

Indikator ID - Name	R.3.9 - Zahl der Initiativen zur Verhinderung von Radikalisierung, die entwickelt/erweitert wurden
Maßeinheit	Absolute Anzahl von Initiativen
Definition	<p>Eine Initiative ist ein Plan oder ein Prozess, um etwas zu erreichen oder ein Problem zu lösen.</p> <p>Eine entwickelte Initiative ist eine neue Initiative. Eine erweiterte Initiative ist eine bestehende Initiative, die in ihrem Umfang und/oder ihrer Dauer erweitert wurde.</p> <p>Radikalisierung, die zu gewalttätigem Extremismus und Terrorismus führt, bedeutet ein schrittweiser und komplexer Prozess, bei dem eine Einzelperson oder eine Gruppe von Einzelpersonen sich eine radikale Ideologie oder Überzeugung zu eigen macht, die Gewalt akzeptiert, anwendet oder duldet, einschließlich Terrorakte, um ein bestimmtes politisches, religiöses oder ideologisches Ziel zu erreichen.</p> <p>Quelle: Art. 2(14) der ISF-Verordnung</p> <p>Im Einklang mit der 2005 angenommenen und 2008 und 2014 überarbeiteten EU-Strategie zur Bekämpfung von Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus und 2014 (9956/14) können die Initiativen die folgenden vier Bereiche abdecken: Prävention, Schutz, Verfolgung und Reaktion.</p>

Zugehörige Output-indikatoren	O.3.2 - Zahl der Austauschprogramme/Workshops/Studienbesuche O.3.6 - Zahl der Projekte zur Verhütung von Straftaten
Hinweise	Es ist sicherzustellen, dass jede Initiative nur einmal innerhalb eines Projekts gemeldet wird, unabhängig davon, wie viele einzelne Komponenten diese Initiative haben kann, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.

Indikator ID - Name	R.3.10 - Zahl der Initiativen zum Schutz/zur Unterstützung von Zeugen und Hinweisgebern, die entwickelt/erweitert wurden
Maßeinheit	Absolute Anzahl von Initiativen
Definition	<p>Eine Initiative ist ein Plan oder ein Prozess, um etwas zu erreichen oder ein Problem zu lösen.</p> <p>Eine entwickelte Initiative ist eine neue Initiative. Eine erweiterte Initiative ist eine bestehende Initiative, die in ihrem Umfang und/oder ihrer Dauer erweitert wurde.</p> <p>Ein Zeuge/eine Zeugin ist eine Person, die Zeuge/Zeugin einer Straftat war. Whistleblower ist eine Person, in der Regel eine angestellte Person, die Informationen oder Aktivitäten innerhalb einer privaten, öffentlichen oder staatlichen Organisation aufdeckt, die als illegal, ungesetzlich, unsicher oder als Verschwendung, Betrug oder Missbrauch von Steuergeldern. Es obliegt Whistleblowern, ob sie Informationen oder Anschuldigungen intern oder extern zu Tage bringen.</p>
Zugehöriger Output-indikator	O.3.2 - Zahl der Austauschprogramme/Workshops/Studienbesuche
Hinweise	Es ist sicherzustellen, dass jede Initiative nur einmal innerhalb eines Projekts gemeldet wird, auch wenn es mehrere Komponenten umfasst, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.

Indikator ID - Name	R.3.11 - Zahl der kritischen Infrastrukturen/öffentlichen Räume mit neuen/angepassten Einrichtungen zum Schutz vor Sicherheitsrisiken
Maßeinheit	Absolute Anzahl von Infrastrukturen oder öffentlichen Räumen, die vor sicherheitsrelevanten Risiken geschützt sind
Definition	<p>Kritische Infrastruktur ist ein Vermögenswert, ein System oder ein Teil davon, der sich in einem Mitgliedstaat befindet und wesentlich ist für die Aufrechterhaltung lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen, der Gesundheit, der Sicherheit, des wirtschaftlichen oder sozialen Wohlergehens der Menschen und deren Störung oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen auf einen Mitgliedstaat hätte, wenn diese Funktionen nicht aufrechterhalten werden könnten.</p> <p>Quelle: Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung von europäischen kritischen Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern, und Artikel 2 der ISF-Verordnung.</p>

	<p>Für die Zwecke dieses Indikators sind kritische Infrastrukturen nicht auf einen bestimmten Sektor beschränkt.</p> <p>Öffentlicher Raum ist ein Gebiet oder ein Gebäude, das von der Öffentlichkeit zu beliebigen Zwecken genutzt wird, z. B. für Versammlungen, Bildung, Reisen, Verkehr, Handel oder Unterhaltung. Dazu gehören auch Orte, für die eine Zugangsberechtigung erworben werden muss.</p> <p>Einrichtungen sollen dazu dienen, öffentliche Räume oder kritische Infrastrukturen vor sicherheitsrelevanten Risiken zu schützen. Sie sind Gebäude oder Einrichtungen, die für einen bestimmten Zweck bereitgestellt werden.</p> <p>Ein Risiko ist ein mögliches unerwünschtes Ergebnis für die Sicherheit kritischer Infrastrukturen oder des öffentlichen Raums, das sich aus einem Ereignis oder Vorfall ergibt, das durch seine Wahrscheinlichkeit und die damit verbundenen Folgen bestimmt wird.</p>
Zugehörige Output-indikatoren	<p>O.3.3 - Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände</p> <p>O.3.5 - Zahl der geschaffenen/erworbenen/aktualisierten Infrastrukturen/Sicherheitseinrichtungen/Instrumente/Mechanismen</p>
Hinweise	<p>Es ist sicherzustellen, dass jede Infrastruktur oder jeder öffentliche Raum innerhalb eines Projekts nur einmal erfasst wird, auch wenn mehrere neue oder angepasste Einrichtungen für diese Infrastruktur oder diesen öffentlichen Raum geschaffen werden, siehe Punkt 5 - Zählweise von Indikatoren, insbesondere Vermeidung von Mehrfachzählungen.</p>

Indikator ID - Name	R.3.12 - Zahl der Teilnehmer, die die Aus- und Fortbildungsmaßnahme als nützlich für ihre Arbeit erachten
Maßeinheit	Absolute Zahl
Definition	<p>Eine teilnehmende Person ist eine natürliche Person, die direkt von einer Maßnahme (einem Projekt) profitiert, ohne für die Initiierung oder sowohl für die Initiierung als auch Durchführung der Maßnahme (Projekt) verantwortlich ist, siehe Art. 2(40) VO (EU) 2021/1060. Für die Zwecke dieses Indikators sind teilnehmende Personen Mitarbeitende der Strafverfolgungsbehörden ("Personal"). Um festzustellen, ob eine teilnehmende Person die Schulung für nützlich hält, muss jede teilnehmende Person nach der Bewertung befragt und dies entsprechend dokumentiert werden.</p>
Zugehöriger Output-indikator	O.3.1 - Zahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
Hinweise	<p>Für diesen Indikator müssen die Teilnehmenden unmittelbar nach Beendigung der Aus- und Fortbildungsmaßnahme um schriftliche Bewertung gebeten werden. Eigene Angaben der Projektträger oder des Ausbildungsanbieters sind dabei nicht möglich. Nach der Erhebung der Selbsteinschätzung von der teilnehmenden Person ist dieses Ergebnis vom Projektträger in dessen Dokumentationssystem entsprechend zu erfassen und mit dem nächsten Indikatorenbericht, ggf. mit dem Schlussbericht zu melden.</p>

	<p>Die unter diesem Indikator berichteten Daten können nicht höher als die für den zugehörigen Outputindikator O.3.1 Zahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sein.</p> <p>Wenn unter O.3.1 beispielsweise 100 Teilnehmer geschult werden, ist hier eine Erfüllung von 80% oder mehr wünschenswert, d.h. 80 oder mehr Rückmeldungen der Teilnehmer, die die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen als nützlich für ihre Arbeit erachten.</p>
--	--

Indikator ID - Name	R.3.13 - Zahl der Teilnehmer, die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während dieser Aus- und Fortbildungsmaßnahme erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden
Maßeinheit	Absolute Zahl
Definition	Eine teilnehmende Person ist eine natürliche Person, die direkt von einer Maßnahme (einem Projekt) profitiert, ohne für die Initiierung oder sowohl für die Initiierung als auch Durchführung der Maßnahme (Projekt) verantwortlich ist, siehe Art. 2(40) VO (EU) 2021/1060. Für die Zwecke dieses Indikators sind teilnehmende Personen Mitarbeitende der Strafverfolgungsbehörden ("Personal"). Um festzustellen, ob eine teilnehmende Person die Schulung für nützlich hält, muss jede teilnehmende Person nach der Bewertung befragt und dies entsprechend dokumentiert werden.
Zugehöriger Outputindikator	O.3.1 - Zahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
Hinweise	<p>Für diesen Indikator müssen die Teilnehmenden in einem Zeitraum zwischen drei und sechs Monaten, nachdem sie die Maßnahme erhalten haben, um schriftliche Bewertung gebeten werden. Angaben der Projektträger oder des Ausbildungsanbieters sind dabei nicht möglich. Nach der Erhebung der Selbsteinschätzung von den Teilnehmenden ist dieses Ergebnis vom Projektträger in dessen Dokumentationssystem entsprechend zu erfassen und mit dem nächsten Indikatorenbericht, ggf. mit dem Schlussbericht zu melden.</p> <p>Die unter diesem Indikator berichteten Daten können nicht höher als die für den zugehörigen Outputindikator O.3.1 Zahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sein.</p> <p>Wenn unter O.3.1 beispielsweise 100 Teilnehmer geschult werden, ist hier eine Erfüllung von 60% oder mehr wünschenswert, d.h. 60 oder mehr Rückmeldungen der Teilnehmer, die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während dieser Aus- und Fortbildungsmaßnahme erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden.</p>

8 Checkliste „Zugehörige Indikatoren“

In den nachfolgenden drei Übersichten finden Sie die Output- und Ergebnisindikatoren je Spezifischem Ziel sowie die jeweils dazugehörigen Indikatoren aufgelistet. Diese Angaben entsprechen den Feldern „Zugehöriger Outputindikator“ und „Zugehöriger Ergebnisindikator“ im vorangegangenen Abschnitt 7.

Wenn Sie einen Outputindikator für Ihr Projekt auswählen, ist der entsprechende Ergebnisindikator zwingend mitauszuwählen, um eine vollständige Erfolgsmessung gewährleisten zu können. Wenn mehrere Ergebnisindikatoren vorliegen, wählen Sie bitte den/die für Ihr Projekt passende(n) Ergebnisindikator(en) aus.

Zugehörige Output- oder Ergebnisindikatoren

Indikator ID- Name

S	O.1.1 - Zahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	R.1.7 - Anzahl der Teilnehmer, die die Aus- und Fortbildung als nützlich für ihre Arbeit erachten
p		R.1.8 - Anzahl der Teilnehmer, die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während dieser Aus- und Fortbildungsmaßnahme erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden
e		Keine
z	O.1.2 - Zahl der Sachverständigentreffen/Workshops/Studienbesuche	
i	O.1.3 - Zahl der eingerichteten/angepassten/gewarteten IKT-Systeme	R.1.5 - Zahl der IKT-Systeme, bei denen Interoperabilität in den
f		Mitgliedstaaten/mit sicherheitsrelevanten Informationssystemen auf EU-
i		Ebene und auf dezentraler Ebene/mit internationalen Datenbanken hergestellt
s	O.1.4 - Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände	Keine
c	R.1.5 - Zahl der IKT-Systeme, bei denen Interoperabilität in den Mitglied-	O.1.3 - Zahl der eingerichteten/angepassten/gewarteten IKT-Systeme
h	staaten/mit sicherheitsrelevanten Informationssystemen auf EU-Ebene und	
e	auf dezentraler Ebene/mit internationalen Datenbanken hergestellt wurde	
s	R.1.6 - Zahl der Verwaltungsstellen, die neue Mechanismen/Verfahren/	Keine
Z	Instrumente/Leitlinien für den Austausch von Informationen mit anderen	
i	Mitgliedstaaten/Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union/Dritt-	
e	staaten/internationalen Organisationen eingeführt oder derartige be-	
I	stehende Mechanismen/Verfahren/Instrumente/Leitlinien angepasst haben	
1	R.1.7 - Zahl der Teilnehmer, die die Aus- und Fortbildung als nützlich für ihre	O.1.1 - Zahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
	Arbeit erachten	
	R.1.8 - Zahl der Teilnehmer, die drei Monate nach der Aus- und	
	Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während dieser Aus-	
	und Fortbildungsmaßnahme erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen	
	anwenden	

Indikator ID-Name	Zugehörige Output- oder Ergebnisindikatoren
O.2.1 - Zahl der grenzüberschreitenden Maßnahmen	R.2.5 - Geschätzter Wert der Vermögenswerte, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen eingefroren wurden R.2.6 - Menge an illegalen Drogen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden, nach Art des Produkts R.2.7 - Menge an Waffen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden, nach Art der Waffe R.2.9 - Zahl der an grenzüberschreitenden Maßnahmen beteiligten Mitarbeiter
O.2.1.1 - Zahl der gemeinsamen Ermittlungsgruppen	R.2.5 - Geschätzter Wert der Vermögenswerte, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen eingefroren wurden R.2.6 - Menge an illegalen Drogen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden, nach Art des Produkts R.2.7 - Menge an Waffen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden, nach Art der Waffe R.2.9 - Zahl der an grenzüberschreitenden Maßnahmen beteiligten Mitarbeiter
O.2.1.2 - Zahl der operativen Maßnahmen im Rahmen des EU-Politikzyklus/EMPACT	R.2.5 - Geschätzter Wert der Vermögenswerte, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen eingefroren wurden R.2.6 - Menge an illegalen Drogen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden, nach Art des Produkts R.2.7 - Menge an Waffen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden, nach Art der Waffe R.2.9 - Zahl der an grenzüberschreitenden Maßnahmen beteiligten Mitarbeiter
O.2.2 - Zahl der Sachverständigentreffen/Workshops/Studienbesuche/gemeinsamen Übungen	Keine
O.2.3 - Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände	Keine
O.2.4 - Zahl der erworbenen Transportmittel für grenzüberschreitende Maßnahmen	Keine
R.2.5 - Geschätzter Wert der Vermögenswerte, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen eingefroren wurden	O.2.1 - Zahl der grenzüberschreitenden Maßnahmen
R.2.6.1 - R.2.6.6 - Menge an illegalen Drogen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden, nach Art des Produkts	O.2.1.1 - Zahl der gemeinsamen Ermittlungsgruppen
R.2.7.1 - R.2.7.3 - Menge an Waffen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden, nach Art der Waffe	O.2.1.2 - Zahl der operativen Maßnahmen im Rahmen des EU-Politikzyklus/EMPACT
R.2.8 - Zahl der Verwaltungsstellen, die Mechanismen/Verfahren/Instrumente/Leitlinien für die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten/Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union/Drittstaaten/internationalen Organisationen entwickelt oder derartige bestehende Mechanismen/Verfahren/Instrumente/Leitlinien angepasst haben	O.2.1 - Zahl der grenzüberschreitenden Maßnahmen
R.2.9 - Zahl der an grenzüberschreitenden Maßnahmen beteiligten Mitarbeiter	O.2.1.1 - Zahl der gemeinsamen Ermittlungsgruppen
R.2.10 - Zahl der im Rahmen von Schengen-Evaluierungen abgegebenen Empfehlungen, die umgesetzt wurden	O.2.1.2 - Zahl der operativen Maßnahmen im Rahmen des EU-Politikzyklus/EMPACT

Zugehörige Output- oder Ergebnisindikatoren

Indikator ID-Name

S	O.3.1 - Zahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	R.3.12 - Zahl der Teilnehmer, die die Aus- und Fortbildungsmaßnahme als nützlich für ihre Arbeit erachten
P	O.3.2 - Zahl der Austauschprogramme/Workshops/Studienbesuche	R.3.13 - Zahl der Teilnehmer, die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während dieser Aus- und Fortbildungsmaßnahme erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden
e	O.3.3 - Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände	R.3.9 - Zahl der Initiativen zur Verhinderung von Radikalisierung, die entwickelt/erweitert wurden
z	O.3.4 - Zahl der erworbenen Transportmittel	R.3.10 - Zahl der Initiativen zum Schutz/zur Unterstützung von Zeugen und Hinweisgebern, die entwickelt/erweitert wurden
i	O.3.5 - Zahl der geschaffenen/erworbenen/aktualisierten Infrastrukturen/Sicherheitseinrichtungen/Instrumente/Mechanismen	R.3.11 - Zahl der kritischen Infrastrukturen/öffentlichen Räume mit neuen/angepassten Einrichtungen zum Schutz vor Sicherheitsrisiken
s	O.3.6 - Zahl der Projekte zur Verhütung von Straftaten	Keine
c	O.3.7 - Zahl der Projekte zur Unterstützung der Opfer von Straftaten	R.3.11 - Zahl der kritischen Infrastrukturen/öffentlichen Räume mit neuen/angepassten Einrichtungen zum Schutz vor Sicherheitsrisiken
h	O.3.8 - Zahl der Opfer von Straftaten, die unterstützt wurden	R.3.9 - Zahl der Initiativen zur Verhinderung von Radikalisierung, die entwickelt/erweitert wurden
e	R.3.9 - Zahl der Initiativen zur Verhinderung von Radikalisierung, die entwickelt/erweitert wurden	Keine
s	R.3.10 - Zahl der Initiativen zum Schutz/zur Unterstützung von Zeugen und Hinweisgebern, die entwickelt/erweitert wurden	Keine
z	R.3.10 - Zahl der Initiativen zum Schutz/zur Unterstützung von Zeugen und Hinweisgebern, die entwickelt/erweitert wurden	O.3.2 - Zahl der Austauschprogramme/Workshops/Studienbesuche
i	R.3.11 - Zahl der kritischen Infrastrukturen/öffentlichen Räume mit neuen/angepassten Einrichtungen zum Schutz vor Sicherheitsrisiken	O.3.6 - Zahl der Projekte zur Verhütung von Straftaten
e	R.3.12 - Zahl der Teilnehmer, die die Aus- und Fortbildungsmaßnahme als nützlich für ihre Arbeit erachten	O.3.2 - Zahl der Austauschprogramme/Workshops/Studienbesuche
l	R.3.13 - Zahl der Teilnehmer, die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während dieser Aus- und Fortbildungsmaßnahme erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden	O.3.3 - Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände
3		O.3.5 - Zahl der geschaffenen/erworbenen/aktualisierten Infrastrukturen/Sicherheitseinrichtungen/Instrumente/Mechanismen
		O.3.1 - Zahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

9 Versionsverzeichnis

Version	AutorIn	Änderung	Datum
1.1	SY	Ergänzung Hinweise zu Ergebnisindikatoren R.1.7, R.1.8, R.3.12, R.3.13: 80% bzw. 60% (nach drei Monaten) oder mehr Erfüllung ist wünschenswert.	10/2023

10 Impressum

Herausgeber

Verwaltungsbehörde ISF
Bundeskriminalamt
Referat IZ 22
Postfach 44 06 60
12006 Berlin

Stand

10/2023

Gestaltung

Verwaltungsbehörde ISF

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags-, und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf
www.innerersicherheitsfonds.de